



Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Vorsitz:
Dr. med. Christian Kieser
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie
und Psychosomatik
Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH
In der Aue 59
14480 Potsdam

Hamm, den 22. August 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Arbeitskreis nimmt mit großer Zustimmung zur Kenntnis, dass der Gesetzentwurf über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Rechte psychisch kranker Mitbürgerinnen und Mitbürger eindeutig verbessert.

Zu § 10, 2 (Unterbringungen):

Im Gesetzentwurf heißt es: „Die Unterbringung soll soweit wie möglich in offenen Formen durchgeführt werden.“

ackpa begrüßt diese Festlegung. Sie entspricht dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Die bisher vorgelegten Studien belegen nicht die Überlegenheit von geschlossenen Stationen im Hinblick auf die Minderung des Suizid-, Entweichungs- und Gewaltrisikos. Daher sollten Unterbringungen nach dem PsychKG NRW soweit wie möglich in offenen Formen durchgeführt werden.

Zu § 18 (Behandlung ohne Einwilligung)

Wir sprechen und dafür aus, dass eine Unterbringung und eine Zwangsbehandlung ausschließlich im Interesse Dritter bei einwilligungsfähigen Personen auf keinen Fall stattfinden darf. Einwilligungsfähige Personen dürfen nicht nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten untergebracht und behandelt werden.

Es muss allerdings möglich sein, in akuten Gefährdungs- und Gefahrensituationen zur Abwehr von gravierenden Risiken für Dritte (Patientinnen, Patienten und Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter einer Klinik) eine Behandlung gegen den Willen eines untergebrachten und nicht einwilligungsfähigen Menschen durchzuführen.

Zu § 18 (Zwangsbehandlung)

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Richtervorbehalt bei betreuungsgerichtlich zu genehmigenden Behandlungen gegen den natürlichen Willen nicht einwilligungsfähiger Personen hat gezeigt, dass zwischen Antragstellung und gerichtlicher Entscheidung nicht selten unzumutbar lange Zeiträume verstreichen.

ackpa regt daher an, im Gesetz eine enge Fristsetzung zwischen Antragstellung und gerichtlicher Entscheidung vorzusehen.

Zu § 20 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Aus ackpa-Sicht müssen die besonderen Sicherungsmaßnahmen explizit beschränkt werden auf psychisch kranke Personen, die aufgrund der Schwere ihrer psychischen Erkrankung nicht einwilligungsfähig sind und aus diesem Grund untergebracht sind. Es muss auf jeden Fall ausgeschlossen sein, dass Personen untergebracht werden, die zwar psychisch krank, aber einwilligungsfähig sind. Viele Personen sind zwar psychisch krank, nicht aber durchgängig einwilligungsunfähig. Würde man psychisch kranke Menschen unterbringen, die zwar psychisch krank aber gegenwärtig einwilligungsfähig sind, so wäre dies eine Unterbringung aufgrund der "Erkrankung an sich". Eine solche Praxis widerspricht eindeutig der UN-Behindertenrechtskonvention.

Für den Arbeitskreis

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Karl H. Beine

St. Marien-Hospital Hamm

Knappenstraße 19

59071 Hamm

Telefon: 02381/18-2525

E-Mail: karl-h.beine@marienhospital-hamm.de